

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordneter Stefan Wenzel (GRÜNE)

Fragen zur Berechnung von Kontokorrent- und Darlehenszinsen bei der Sparkasse Verden

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wenzel (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 28.10.2019

Das Oberlandesgericht Celle verurteilte am 23.11.2016 die Sparkasse Verden, einem Kläger „28 330,77 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.08.2016 zu zahlen“. Ein großer Teil älterer Forderungen des Klägers war laut Gerichtsentscheid verjährt. Hintergrund der Klage war eine jahrzehntelange Kundenbeziehung. Grund des Streits war eine gleitende Zinsklausel für Kontokorrentkredite auf dem Girokonto und bei Darlehen der Sparkasse. Nach Auffassung des Gerichts hatte die Sparkasse zu hohe Zinsen berechnet. Im Zuge des Streits kündigte die Sparkasse die Geschäftsbeziehung und stellte die offenen Forderungen in Rechnung. Der Kunde musste landwirtschaftlichen Grundbesitz verkaufen, um die unmittelbar fällig gestellten Kredite zu begleichen.

Hintergrund des Streits ist ein Urteil des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 2009 mit dem Aktenzeichen BGH XI ZR 78/08. Danach müssen Banken den bei der Kontoeröffnung bzw. Darlehensabschluss herrschenden Zinsabstand zwischen dem Zentralbankzins und dem Zins, der dem Kunden gewährt wurde, während der gesamten Laufzeit einhalten. Das ursprünglich vereinbarte vertragliche Äquivalenzverhältnis darf nicht einseitig zugunsten des Instituts verändert werden. Auch Kostensenkungen des Instituts müssen demnach an Kunden weitergegeben werden. Der NDR berichtete über den Fall am 01.09.2019 bei „Hallo Niedersachsen“, und 02.09.2019 online unter dem Titel: „Zocken Sparkassen Kunden bei Giro-Konten ab?“

1. In wie vielen Fällen ist es bei der Sparkasse Verden im Zusammenhang mit dem o. g. Gerichtsverfahren, damit verbundenen Insolvenzverfahren und vergleichbaren Streitfällen zu Zwangsversteigerungen gekommen?
2. In wie vielen Fällen kann es bei der Sparkasse Verden im Zusammenhang mit dem o. g. Gerichtsverfahren, damit verbundenen Insolvenzverfahren und vergleichbaren Streitfällen noch zu Zwangsversteigerungen kommen?
3. Welche Möglichkeiten nach § 20 NSpG hat die Sparkassenaufsicht nach Auffassung der Landesregierung, um weitere Zwangsversteigerungen bei der Sparkasse Verden vor dem Abschluss gerichtlich anhängiger Streitfälle oder noch laufender Insolvenzverfahren zu prüfen oder zu unterbinden?

(Verteilt am 30.10.2019)